

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2020

Nr. 2020/1150
KR.Nr. I 0078/2020 (BJD)

Interpellation Fraktion Grüne: Bewilligungen für Traktorpulling im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Seit einigen Jahren wird in Etziken SO jährlich ein sogenanntes Traktorpulling durchgeführt. Nebst Lärmimmissionen und Parkierung auf Fruchtfolgeflächen, wie sie auch für andere Veranstaltungen, z.B. Openair vorkommen, verursacht das Traktorpulling massive Immissionen im Bereich Abgase/Russ und Bodenbelastung. In der Fotostrecke des Traktorpullings der vergangenen Jahre kann unschwer festgestellt werden, dass der Boden massiv verdichtet wird und durch die Zugfahrzeuge schwarze Russwolken ausgestossen werden, die sich auch auf das umliegende Gebiet verteilen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher Grundlage erteilen die kantonalen Instanzen ihr Einverständnis zur Bewilligung dieses Anlasses?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Beeinträchtigung der Fruchtfolgeflächen¹⁾, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit des Bodens (§ 6 Landwirtschaftsgesetz)?
 - 2.1 Falls ein Verstoß vorliegt: Welche Massnahmen oder Verbote sind die Folge?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die massiven Russemissionen²⁾, welcher nicht nur die direkt Beteiligten (Wettbewerbsteilnehmenden und Zuschauenden), sondern auch in der Umgebung lebende Personen ausgesetzt sind?



¹⁾



²⁾

3.1 Welche Massnahmen wird er ergreifen, um solche Immissionen zu verhindern?

Anmerkung zu den Fussnoten: Anstelle einer langen Begründung werden selbsterklärende Bilder zur Illustration der Problematik eingefügt. Quelle: <http://pullingteam-etziken.ch>.

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Auf der Homepage der Schweizer Tractor Pulling Vereinigung (STPV) wird das Traktorpulling unter anderem wie folgt beschrieben: «Es geht darum, den stärksten Traktor ('Puller') in Kombination mit dem geschicktesten Fahrer zu bestimmen. Dazu gilt es, mit den Pullern einen bis zu 25 Tonnen schweren, speziellen Bremsschlitten auf einer 100 m langen Wettkampfbahn so weit wie möglich zu ziehen (...). Vom Start weg bewegt sich auf dem Bremsschlitten ein Ballastbehälter fahrstreckenabhängig nach vorne und belastet dabei die dort angebrachte Bremskufe immer mehr. Durch die stetige Erhöhung des Zugwiderstandes - der bis zu 9 Tonnen betragen kann - werden die Puller so fest abgebremst, dass entweder der Motor abgewürgt wird oder die Antriebsräder durchdrehen.»

Der Wettbewerb findet in drei verschiedenen Klassen statt. Folgende Klassen sind gemäss Reglement zugelassen:

- a. Gardenpulling: In dieser Klasse wird mit Kleintraktoren (Rasenmähertraktoren) gefahren, welche nicht immatrikuliert sind. Sie dürfen nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden nicht durch die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) geprüft. Beschränkungen in dieser Klasse gibt es bezüglich Leistung, Hubraum und Anzahl Zylinder.
- b. Standardklasse: In dieser Klasse starten immatrikulierte Traktoren. Sie verfügen über ein Kontrollschild und einen Fahrzeugausweis und müssen den Verkehrsvorschriften entsprechen. Diese Traktoren werden alle fünf Jahre durch die MFK geprüft. Sie dürfen auf allen Strassen verkehren.
- c. Sport- und Supersportklasse: In dieser Klasse starten Traktoren, welche nicht immatrikuliert sind. Diese Fahrzeuge können so abgeändert werden, dass sie den Verkehrsvorschriften nicht mehr entsprechen. Sie dürfen deshalb nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden nicht durch die MFK geprüft.

Nur die Fahrzeuge, welche in der Standardklasse starten, werden durch die MFK geprüft. Diese Fahrzeuge sind verkehrssicher. Kleintraktoren brauchen kein Kontrollschild, da sie nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden darum auch nicht geprüft. Die Fahrzeuge der Sport und Supersportklasse sind ebenfalls nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Sie werden nicht durch die MFK geprüft.

Die Beschreibung der Sportart macht deutlich, dass Traktorpulling nicht ohne erhebliche Belastung der Umwelt - insbesondere des Bodens und der Luft - ausgeübt werden kann. Mit begleitenden Massnahmen lassen sich die Belastungen zwar leicht reduzieren. Die grundlegenden Auswirkungen lassen sich aber nur dann massiv senken, wenn der Charakter der Veranstaltungen vollständig verändert würde bzw. solche Veranstaltungen auf Landwirtschaftsflächen grundsätzlich verboten würden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Auf welcher Grundlage erteilen die kantonalen Instanzen ihr Einverständnis zur Bewilligung dieses Anlasses?

Für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen ist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. j der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) das Bau- und Justizdepartement zuständig. Eine solche Bewilligung ist auch für das Traktorpulling erforderlich. Je nach Grösse des Anlasses sind weitere kantonale Bewilligungen erforderlich (z.B.: Bewilligung der Kantonspolizei gemäss § 26 VSV für Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen).

Für die Durchführung eines Traktorpullings ist auch eine Anlassbewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird von der Standortgemeinde erteilt (§ 9 Abs. 2 und § 100 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG; BGS 940.11). Die kantonale Bewilligung für motorsportliche Veranstaltungen wird den Organisatoren zusammen mit der Anlassbewilligung der Gemeinde eröffnet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Beeinträchtigung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit des Bodens (§ 6 Landwirtschaftsgesetz)?

Nach Art. 33 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) darf Boden nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Grundsätzlich lässt sich die Durchführung von Traktorpulling auf gewachsenem, landwirtschaftlich genutztem Boden mit diesem Grundsatz einer bodenschonenden und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung kaum vereinbaren.

Auch den Organisatoren in Etziken sind die Auswirkungen des Anlasses auf den Boden bekannt. Deshalb haben sie in ihrem Grobkonzept für den Anlass auch Massnahmen zum Bodenschutz vorgesehen. Allerdings belegen die Fotos von früheren Veranstaltungen auf der Homepage der Organisatoren, dass sich starke Belastungen des Bodens nicht verhindern lassen.

Der Traktorpulling-Anlass wird auf der gleichen Fläche durchgeführt, die auch vom Openair Etziken genutzt wird. Da der Anlass bereits mehrfach stattgefunden hat und beim Rennen jeweils die gleiche Fläche befahren wird, wurde die Veranstaltung in den vergangenen Jahren toleriert.

3.2.2.1 Zu Frage 2.1:

Falls ein Verstoß vorliegt: Welche Massnahmen oder Verbote sind die Folge?

Der Anlass soll auch zukünftig toleriert werden, falls er auf der gleichen Fläche wie in den vergangenen Jahren durchgeführt wird. Ein Ausweichen auf andere Flächen würde nicht bewilligt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die massiven Russmissionen, welcher nicht nur die direkt Beteiligten (Wettbewerbsteilnehmenden und Zuschauenden), sondern auch in der Umgebung lebende Personen ausgesetzt sind?

Grundsätzlich sind die zusätzlichen starken Emissionen von Russ (bzw. Schwebestaub PM10 und PM2.5) unerwünscht, ungesund und insbesondere für Betroffene, die nicht am Anlass teilnehmen, ein Ärgernis. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für PM10 und

PM2.5, die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) festgeschrieben sind, trotzdem eingehalten werden können. Dies auch deshalb, weil es für diese Schadstoffe keine Kurzzeitgrenzwerte gibt.

Von Seiten des Verbandes (STPV) werden im Standardreglement 2017 auch Vorschriften erlassen, welche zur Beschränkung der Emissionen beitragen. So müssen die Traktoren der Standardklasse von der MFK geprüft sein. Sie dürfen maximal 20 % mehr Leistung als Serienfahrzeuge aufweisen und die Zufuhr von zusätzlichen Kraftstoffen, wie Kaltstartanlage, Wasser, Alkohol oder Verbrennungsbeschleuniger, ist verboten. Nicht geprüft sind Fahrzeuge der Gardenpulling-, Sport- und Supersportklasse.

3.2.3.1 Zu Frage 3.1:

Welche Massnahmen wird er ergreifen, um solche Immissionen zu verhindern?

Gestützt auf die aktuelle Gesetzgebung im Bereich Luftreinhaltung ergeben sich keine Möglichkeiten, die Emissionen weiter einzuschränken.

Auf langfristige Sicht muss allerdings die Durchführung solcher Anlässe auch im Lichte der angestrebten Klimaziele - Netto-Null-Emissionen im Kanton Solothurn bis zum Jahr 2050 - kritisch überprüft werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (mh, ZG) (2)
Amt für Raumplanung
Motorfahrzeugkontrolle
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat